

05.06.86

VP - In

Antrag

des Landes Niedersachsen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Überprüfung der
Abgassonderuntersuchung gemäß § 47 a der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

DER BEVOLLMÄCHTIGTE
DES LANDES NIEDERSACHSEN
BEIM BUND

Bonn, den 5. Juni 1986

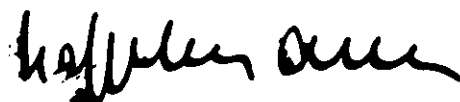
An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Land Niedersachsen will den Bundesrat mit der beigefügten
EntschlieÙung zur Überprüfung der Abgassonderuntersuchung
gemäß § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung befassen.

Ich bitte Sie, den Antrag den zuständigen Ausschüssen zur
Beratung zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



1

Entschießung des Bundesrates zur Überprüfung
der Abgassonderuntersuchung gemäß § 47 a der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und um Verunsicherungen der Bürger zu verhindern, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, Notwendigkeit, Umfang und Prüffristen der Abgassonderuntersuchung (ASU) aufgrund der gewonnenen praktischen Erfahrungen nochmals zu überprüfen.

Begründung:

Durch eine mit Hilfe der Abgassonderuntersuchung gewährleistete korrekte Einstellung von Pkw-Motoren sind Emissionsminderungen beim Kohlenmonoxyd und Kohlenwasserstoff zu erreichen. Ein Beitrag der Abgassonderuntersuchung zur Stickoxydminderung, die als vorrangig für die Bekämpfung des Waldsterbens angesehen werden muß, ist jedoch zweifelhaft.

Nach über einem Jahr Erfahrung mit der praktischen Durchführung der Abgassonderuntersuchung ist es daher angebracht, das Konzept der Abgassonderuntersuchung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

(Grunddrs. 276/86
und 287/86)

30.06.86

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Überprüfung der Abgasson-
deruntersuchung gemäß § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zur Aufhebung der Abgasson-
deruntersuchung gemäß § 47a der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender Fassung
anzunehmen:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Abgassonderuntersuchung

1. Der Bundesrat unterstreicht, daß die Vorschriften über die
Abgassonderuntersuchung der Kraftfahrzeuge (ASU) als
geltendes Recht zu vollziehen sind.
2. Er bittet den Bundesminister für Verkehr, gemeinsam mit
den Ländern alsbald in eine Überprüfung der ASU-Vorschrif-
ten nach Maßgabe der vorliegenden technischen Erkenntnisse
einzutreten.

- 3 -

08.07.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Überprüfung der Abgassonder-
untersuchung gemäß § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zur Aufhebung der Abgassonder-
untersuchung gemäß § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 23 der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der Bundesrat möge die EntschlieÙung mit nachstehendem Inhalt
fassen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Abgassonderunter-
suchung in ihrer jetzigen Form abzuschaffen und durch ein
vereinfachtes Prüfverfahren zu ersetzen. Die Messungen der
relevanten Abgasemissionen sollen nicht wie bisher jährlich,

- 4 -

./.

sondern ab Erstzulassung nach 3 Jahren und dann jeweils im zweijährigen Turnus durchgeführt werden. Es sollte geprüft werden, ob für Pkw mit Ottomotoren eine Messung des Kohlenmonoxidgehalts ausreichend ist. Für Katalysator-Pkw und Pkw mit Selbstzündungsmotoren (Dieselmotoren) sollten geeignete Überwachungsverfahren eingeführt werden."

Begründung:

Die Abgassonderuntersuchung bringt in ihrer derzeitigen Form keinen dem Aufwand entsprechenden Umweltnutzen.

Aus Abgasemissionsmessungen des TÜV-Rheinland im Auftrag des Umweltbundesamtes, vorgelegt März 1986, läßt sich ableiten, daß nur folgende prozentuale Verbesserungen erreichbar sein dürften:

- bei CO um ca. 23%
- bei CH ca. 2 - 3%
- beim Kraftstoffverbrauch bis 5%.

Diese in einem Fahrzyklus durchgeführten Messungen entsprechen weitgehend den tatsächlichen Betriebsverhältnissen.

Die ASU bewirkt keine wesentliche zusätzliche Schadstoffverringerung bei den Pkw, die auch ohne ASU bereits regelmäßig gewartet wurden; das sind aber 50 - 60% der Pkw.

Die modernen Pkw haben ohnehin einen wesentlich geringeren Schadstoffausstoß, der bei den "schadstoffarmen" und bei den "bedingt schadstoffarmen" Pkw nochmals erheblich niedriger liegt (42% Anteil dieser Fahrzeuge an den Neuzulassungen im März 86). Die moderne Technik dieser Fahrzeuge weist im Vergleich zum technischen Standard von älteren Pkw wesentlich weniger Fehlerquellen auf, die insgesamt gesehen auch geringere Abweichungen im Abgasverhalten erwarten lassen; hier wirkt sich der zunehmende Einsatz langzeitstabiler Bauteile (z.B. elektronischer Zündanlagen) aus.

- 3 -

Eine ASU-Auswertung vom Oktober 85 von ca. 88.000 Fahrzeugen lieferte als Hauptfehlerquelle einen vom Herstellerwert abweichenden CO-Gehalt (bei 84% der beanstandeten Fahrzeuge). Diese Hauptfehlerquelle kann jedoch durch ein vereinfachtes Verfahren zur Abgasüberwachung abgedeckt werden. Die Grenzwerte und Meßtoleranzen sind zu überprüfen.

Die Frage ist ebenso wie die Frage geeigneter Prüfverfahren für Katalysator-Pkw und Pkw mit Selbstzündungsmotoren noch fachlich abzuklären.

Die Katalysatorwirkung bedarf der Überwachung, da bei Ausfall des Katalysators die Schadstoffemissionen dieser Pkw hohe Werte erreichen. Bei Dieselpkw besteht ein Bedürfnis für die Überwachung der Partikelemissionen (Rußwerte), für die verschärfte Grenzwerte eingeführt werden sollen (karzinogene Wirkung).

Bundesrat

-1B

Drucksache 276/86 (Beschluß)
(Grunddrs. 276/86 und 287/86)

11.07.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Abgassonderuntersuchung

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 die
/ aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Abgassonderuntersuchung

Der Bundesrat unterstreicht, daß die Vorschriften über die Abgassonderuntersuchung der Kraftfahrzeuge (ASU) als geltendes Recht zu vollziehen sind.

Er bittet den Bundesminister für Verkehr, gemeinsam mit den Ländern alsbald in eine Überprüfung der ASU-Vorschriften nach Maßgabe der vorliegenden technischen Erkenntnisse einzutreten.